

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2 Insolvenz-Eröffnungsbeschluss und Anleihegläubigerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter möchten wir Sie heute über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG informieren.

Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und Gläubigerausschuss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG hat das Amtsgericht Düsseldorf – Insolvenzgericht – mit Beschluss vom 7. Mai 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet und eine Eigenverwaltung angeordnet. Grund der Eröffnung sind drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Die Gesellschaft hatte am 24. Februar 2014 einen Insolvenzantrag gestellt. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering bestimmt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 500 IN 36/14 geführt.

Durch die Eigenverwaltung verbleibt die Geschäftsführungsbefugnis nun bei der aktuellen Geschäftsführung. Der Geschäftsführung wird jedoch ein Sachwalter beigestellt, welcher ihn überwacht. Durch die Wahl der Eigenverwaltung soll die besondere Kenntnis des Schuldners über sein Unternehmen genutzt werden. Dadurch soll eine möglichst hohe Insolvenzquote für die Gläubiger anhand einer Sanierung des Unternehmens erreicht werden.

Das Insolvenzgericht hat zugleich einen Gläubigerausschuss eingesetzt. Aufgabe des Gläubigerausschusses ist es, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Der Gläubigerausschuss hat drei Mitglieder: die One Square Advisory GmbH, die SdK sowie die Warth & Klein Grand Thornton AG. Für die SdK wird Herr Rechtsanwalt Alexander Elsmann die Interessen der Anleger in diesem Gläubigerausschuss vertreten und Ihre Mitglieder über die weiteren Entwicklungen informieren.

AG Düsseldorf bestimmt Termin für Anleihegläubigerversammlung

Mit Beschluss vom 8. Mai 2014 hat das Gericht in dem Insolvenzverfahren weiterhin einen Termin zur Anleihegläubigerversammlung bestimmt. Der Termin zur Versammlung der Anleihegläubiger der Anleihe WKN A1K0YD wurde bestimmt auf Freitag, den 30. Mai 2014 um 11 Uhr. Die Versammlung wird im Gebäude des Amtsgerichts Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, 1. Etage, Sitzungs

SdK-Geschäftsführung

Hackenstr. 7b

80331 München

Tel.: (089) 20 20 846 0

Fax: (089) 20 20 846 10

E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender

Dipl.-Kfm.

Hansgeorg Martius

Publikationsorgane

AnlegerPlus

AnlegerPlus News

Internet

www.sdk.org

www.anlegerplus.de

Konto

Commerzbank

Wuppertal

Nr. 80 75 145

BLZ 330 403 10

saal 1.115. stattfinden. Der Termin dient der Beschlussfassung über eine Bestellung eines gemeinsamen Vertreters aller Anleihegläubiger, Weisungen an den gewählten gemeinsamen Vertreter sowie der Vergütung des gemeinsamen Vertreters. Der etwaig gewählte Vertreter soll allein berechtigt und verpflichtet sein, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren gelten zu machen – dies betrifft vor allem eine Anmeldung von Forderungen aus den Anleihen zur Insolvenztabelle.

Dieses Vorgehen entspricht dem üblichen Verfahren bei einem insolventen Unternehmen welches Anleihen begeben hat. Durch die – mögliche – Wahl eines gemeinsamen Vertreters wird der Verfahrensablauf bedeutend vereinfacht. Der gemeinsame Vertreter vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger. Er kann entweder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger oder durch die Anleihebedingungen der Emittentin bestellt werden. Der gemeinsame Vertreter hat das Recht Gläubigerversammlungen einzuberufen und Informationen von der Emittentin zu verlangen. Gegenüber den Anleihegläubigern hat er eine Berichtspflicht. Er ist ihren Weisungen unterworfen und kann von diesen jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Er haftet den Anleihegläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben. Handlungen des gemeinsamen Vertreters sind für alle Anleihegläubiger verbindlich. Der Vorteil eines gemeinsamen Vertreters für die Investoren liegt insbesondere in der vereinfachten Kommunikation und Entscheidungsfindung.

Ist, wie hier, die Emittentin der Anleihen insolvent meldet der gemeinsame Vertreter die Ansprüche – aller – Anleihegläubiger zur Insolvenztabelle an. Eine individuelle Anmeldung dieser Ansprüche durch die jeweiligen Anleihegläubiger erübrigt sich somit, wodurch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und Kostenersparnis erreicht wird. Die Anleihegläubiger werden im Laufe des weiteren Verfahrens gemäß der Insolvenzquote befriedigt. Die Verteilung der Masse erfolgt hierbei durch die Zentralverwahrstelle mittels Überweisungen an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die durch die Bestellung des gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich seiner Vergütung, trägt die Emittentin.

Termin zur Gläubigerversammlung am 18. Juli 2014

Schließlich hat das Insolvenzgericht in seinem oben erwähnten Eröffnungsbeschluss auch einen Termin für eine Gläubigerversammlung bestimmt. Diese wird am Freitag, den 18. Juli 2014 um 11:30 Uhr im Gebäude des Amtsgerichts Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, 1. Etage, Sitzungssaal 1.115 statt finden.

Eine Gläubigerversammlung ist eine Versammlung aller Gläubiger eines insolventen Unternehmens. Auf der Versammlung wird über den Fortgang des Verfahrens entschieden, so etwa, ob das Unternehmen liquidiert oder fortgeführt werden soll. Neben den Anleihegläubigern sind also auch Lieferanten, Kreditgeber und andere Geschäftspartner anwesend.

Anmeldung von Anleihe-Forderungen zur Insolvenztabelle

Für die betroffenen Anleger bedeutet dies zusammen gefasst das Folgende. Es handelt sich hier um das übliche Verfahren bei der Insolvenz einer Gesellschaft welche Anleihen begeben hat. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist das Insolvenzverfahren nun eröffnet. Auf der Anleihegläubigerversammlung am 30. Mai 2014 kann ein gemeinsamer Vertreter aller Anleihegläubiger gewählt werden, welcher dann die Forderungen aller Anleihegläubiger zur Insolvenztabelle anmeldet. Der gemeinsame Vertreter wird auch die Anleiheinhaber auf der Gläubigerversammlung am 18. Juli 2014 vertreten.

Sollte es zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters kommen, ist eine individuelle Forderung durch jeden einzelnen Anleihegläubiger nicht notwendig und auch nicht möglich. Sollte dagegen kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden, etwa weil die Anleihegläubigerversammlung am 30. Mai 2014 wegen zu geringer Präsenz beschlussunfähig ist, müsste jeder Anleihegläubiger seine Forderungen individuell zur Insolvenztabelle anmelden. In diesem Fall würde die SdK ihren Mitgliedern entsprechende Formulare zur Verfügung stellen und bei dem Ausfüllen dieser behilflich sein.

Die SdK rät ihren Mitgliedern daher zum jetzigen Zeitpunkt ihre Forderungen noch nicht zur Insolvenztabelle anzumelden. Das Insolvenzgericht hat zur Forderungsanmeldung eine Frist bis zum 27. Juni 2014 gesetzt. Sollte auf der Anleihegläubigerversammlung am 30. Mai 2014 ein gemeinsamer Vertreter gewählt werden – was erfahrungsgemäß häufig der Fall ist – hat dieser noch ausreichend Zeit die Forderungen aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anzumelden. Damit wird das Verfahren für die einzelnen Anleihegläubiger, wie auch für den Insolvenzverwalter, bedeutend vereinfacht.

SdK bietet Vertretung der Anleihegläubiger in der Gläubigerversammlung an

Wir empfehlen den Besuch der Anleihegläubigerversammlung am 30. Mai 2014 und bieten an, Ihre Stimmrechte als Anleihegläubiger auf dieser zu vertreten, sollten Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen wollen oder verhindert sein. Die Vertretung durch die SdK erfolgt kostenlos. Wir benötigen in diesem Fall die folgenden Unterlagen von Ihnen:

- **Vollmachtsformular**
Zur Vertretung Ihrer Stimmrechte benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht. Sie finden das Vollmachtsformular auf unserer Internetseite unter folgendem Link: <http://sdk.org/zamek.php>. Bitte füllen Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses.
- **Sperrbescheinigung Ihrer Depotbank**
Eine Sperrbescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank. Die Anleihen müssen bis einschließlich des Ablaufs des 30. Mai 2014 gesperrt gehalten

werden. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die Anleihen bis zu diesem Zeitpunkt nicht handeln können.

Hintergrund des Erfordernisses einer Sperrbescheinigung ist der Folgende: Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Anleihehaber berechtigt, die zum Tag der Gläubigerversammlung nachweisen können, im Besitz der jeweiligen Anleihen zu sein. Der Nachweis kann durch eine so genannte Sperrbescheinigung der depotführenden Bank erbracht werden. Darunter versteht man einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank, welcher einen Sperrvermerk der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf der jeweiligen Gläubigerversammlung enthält. Die von Ihnen gehaltenen Anleihen müssen also bis zum Ablauf der Anleihegläubigerversammlung (hier also bis einschließlich zum 30. Mai 2014) gesperrt sein. Die Sperrbescheinigung muss den Inhaber, dessen Anschrift, die Anzahl und den Nennwert der Anleihen und den Sperrzeitraum unbedingt enthalten!

Bitte lassen Sie uns diese Unterlagen **bis zum 23. Mai 2014** an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Hackenstr. 7b
80331 München

Sollten Sie persönlich an der Gläubigerversammlung teilnehmen wollen, benötigen Sie lediglich die oben erläuterte Sperrbescheinigung.

An dieser Stelle weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass die am 15. Mai 2014 fällige Zinszahlung nicht mehr erfolgen wird.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 14. Mai 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Günther Zamek Produktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG!